Bekanntmachungen

Stadt Ortenberg

Amtliche Bekanntmachung

E-Mail: stadt@ortenberg.net

Internet: http://www.ortenberg.net

Planfeststellung gemäß §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 33 Hessisches Straßengesetz (HStrG) i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) für das Vorhaben „Neu- und abschnittsweise Ausbau eines kombinierten Rad-/Gehweges sowie einer teilweisen Umgestaltung der B 275 zwischen Ranstadt und Ortenberg/Selters (zwischen NK 5619 051 und NK 5620 044, Str.-km 0+163, sowie NK 5620 044 und NK 5620 041, Str.-km 1+004) als Lückenschluss zwischen dem Fernradweg R4 und dem Vulkanradweg mit Anschluss des Ortsteils Effolderbach, des Schulstandortes Konradsdorf und der Hessischen Staatsdomäne einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen".

Anhörungsverfahren

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement – hat gemäß §§ 17 ff. BStrG und § 33 HStrG die Planfeststellung für die Errichtung eines kombinierten Rad-/Gehweges zwischen Ranstadt und Ortenberg/Selters beantragt.

Bei der vorgezeichneten Maßnahme handelt es sich um die Anlage eines in zwei Richtungen zu befahrenden kombinierten Rad- und Gehweges, der von Ranstadt in Richtung Selters zunächst an der südlichen Straßenseite der B 275 entlangführt, bis er bei Str.-km 1,771 auf einen Wirtschaftsweg abzweigt und den Ortsteil Effolderbach anschließt. In der Ortslage verläuft er auf Wohnstraßen und entlang der K 238, bevor er durch ein Unterführungsbauwerk unter der B 275 und anschließend auf deren nördlicher Seite nach Selters geführt wird. Die Querung der Nidder erfolgt über ein Brückenbauwerk. Der Schulstandort Konradsdorf und die Hessische Staatsdomäne werden angeschlossen.

Beide Ortschaften gehören dem Wetteraukreis an. Der gesamte Planungsabschnitt beträgt rund 4 km und liegt für den Teil entlang der B 275 in der Baulast des Bundes und für den Teil entlang der K 238 in der Baulast des Wetteraukreises.

Die Planung soll eine Lücke zwischen dem Niddaradweg in Ranstadt, der Teil des Fernradweges R4 ist, und dem Vulkanradweg in Selters im bestehenden Rad-/Gehwegenetz schließen.

Als Folgemaßnahmen müssen Querungen, Zufahrten, vorhandene Wirtschaftswege und Durchlässe angepasst bzw. ausgebaut und verschiedene Stützbauwerke sowie eine Unterführung unter der B 275 neu errichtet werden. Das Brückenbauwerk im Zuge der B 275 über die Nidder wird im Rahmen eines anderen Verfahrens angepasst und ist daher nur nachrichtlich dargestellt.

Eine Änderung der Straßenrechtsgestaltung findet hinsichtlich der Widmung/Umstufung/Einziehung nicht statt.

Die Planfeststellung wird durchgeführt für diejenigen Abschnitte des Rad-/Gehweges, die entlang der B 275 und entlang der K 238 geführt werden.

Der mittlere Abschnitt des Rad-/Gehweges, der auf dem Wirtschaftsweg geführt wird, ist nachrichtlich dargestellt.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten im allgemeinen und technischen Teil insbesondere einen Erläuterungsbericht zum Vorhaben, Übersichts- und Lageplan, ein Regelungsverzeichnis sowie umweltfachliche Untersuchungen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 i. V. m. § 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 33 Abs. 3 S. 3 HStrG besteht nicht. Die Feststellung wird auf der Homepage des Staatsanzeigers des Landes Hessen der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Ranstadt und Ortenberg/Selters beansprucht.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit liegen die zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) in der Zeit vom

2. Oktober 2023 bis einschließlich 1. November 2023

beim Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt (Hauptstraße 15, 63691 Ranstadt), 2. Stock, Zimmer Nr. 9 während der Dienststunden montags, mittwochs, donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr [nach telefonischer Vereinbarung] und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und beim Magistrat der Stadt Ortenberg (Lauterbacher Straße 2, 63683 Ortenberg), 1. Stock, Zimmer Nr. 108 während der Dienststunden montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zur Einsichtnahme wird eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnr. 06041 9617-0 (Ranstadt) bzw. 06046 8000-25 (Ortenberg) empfohlen.

Zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie der kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten bestimmte Verhaltensregeln, die beim Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt bzw. beim Magistrat der Stadt Ortenberg angefragt werden können.

Es ist nicht auszuschließen, dass es während des Auslegungszeitraums zu Änderungen kommt, so dass empfohlen wird, die Zugangsregelungen zu den Rathäusern der Kommunen tagesaktuell zu prüfen.

Ergänzend dazu können die Planunterlagen in der Zeit vom 2. Oktober 2023 bis einschließlich 1. November 2023 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (https://rp-darmstadt.hessen.de, Rubrik „Menü → Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Verkehr → Straßen") eingesehen werden.

1. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **15. November 2023** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels), beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei der Gemeinde Ranstadt oder der Stadt Ortenberg (Wetteraukreis) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Für die Erklärung zur Niederschrift ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung bei der Gemeinde Ranstadt unter der Telefonnummer 06041 9617-0, bei der Stadt Ortenberg unter der Telefonnummer 06046 8000-25 oder dem Regierungspräsidium Darmstadt unter der Telefonnummer 06151 12-5563 erforderlich.

   Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 S. 5 HVwVfG können ebenfalls innerhalb dieser Frist eine Stellungnahme abgeben.

2. Die Einwendung muss den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang sowie das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

   Nach Ablauf der oben genannten Frist sind für die Dauer des Verwaltungsverfahrens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG i. V. m. § 7 Abs. 4 und § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes).

   Diese Rechtsfolge gilt auch für Stellungnahmen der Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG.

   Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterschrift oder die Unterzeichner mit Firma bzw. eigenem Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

   Es wird darauf hingewiesen, dass die im Zuge einer ggf. durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 HVwVfG eingereichten Äußerungen für das Anhörungsverfahren keine Geltung entfalten, sondern erneut vorgebracht werden müssen.

3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG von der Auslegung des Plans.

4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhörungsbehörde von einer Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen absehen (§ 73 FStrG, § 73 Abs. 6 HVwVfG).

   Die Erörterung kann auf bestimmte Einwender und Behörden und auf bestimmte entscheidungserhebliche Einwendungen sowie Stellungnahmen und Gutachten von Behörden und Sachverständigen beschränkt werden. Soweit eine Erörterung nur mit bestimmten Einwendern und Behörden erfolgen soll, werden diese mindestens eine Woche vorher schriftlich benachrichtigt. Im Übrigen wird der Termin der Erörterung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht (§ 73 Abs. 6 S. 3 bis 5 HVwVfG). Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 HVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

   Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

   Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

   Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Mit Beginn der Auslegung des Planes treten die Beschränkungen des § 9a Abs. 1 FStrG (Veränderungssperre) bzw. der §§ 23 Abs. 5 und 34 HStrG (Ausbaubeschränkungen, Veränderungssperre) in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. III 33.1-66 e 04.02/1-2023

63683 Ortenberg, 23.09.2023
gez. Ulrike Pfeiffer-Panting, Bürgermeisterin

Scan me